

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2023 | Nr. 9 | ausgegeben am 12.05.2023 | Bekanntmachung 11/2023

Bebauungsplan Nr. N 19 „Südlich Stillestraße/Westlich Driffenstraße“ – Anordnung einer Veränderungssperre

Bekanntmachung

**der Stadt Lübbecke über die Anordnung einer Veränderungssperre für das
Bebauungsplangebiet Nr. N 19 „Südlich Stillestraße/Westlich Driffenstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen ist durch Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW vom 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

Durch Dringlichkeitsbeschluss vom 11.05.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 19 „Südlich Stillestraße/Westlich Driffenstraße“ im Ortsteil Nettelstedt für den Bereich der Flurstücke 470, 471, 472, 473, 474, 475 sowie der Flurstücke 76, 75, 243/67, 374, 416 tlw. (Aspeler Straße), 61, 62, 315 und 314 der Flur 6 in der Gemarkung Nettelstedt beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des historischen Dorfkerns von Nettelstedt und wird im Norden durch die Stillestraße, im Westen durch die Bachstraße, im Osten durch die Driffenstraße sowie im Süden durch das Flurstück 819 (Fliederweg) begrenzt. Zur Sicherung der Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2.
erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre

baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

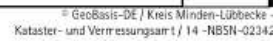
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11.05.2023

Frank Haberbosch
Bürgermeister



Seite 3 von 3